

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

N. 8.

(Ausgegeben den 15. August 1861.)

22. Landesregentschaftliche Verordnung,

die vollständige Erledigung der in Folge der ersten Revision der Greizer Stadtordnung zu dieser gestellten Abänderungsanträge betreffend.

Wir Caroline Amalie Elisabeth, verwitw. Fürstin **Reuß** älterer Linie, Gräfin und Herrin von Plauen, Herrin zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Kobenstein, geborne Prinzessin zu Hessen-Homburg, als Vormünderin **Unseres** vielgeliebten minderjährigen Sohnes, **Heinrich des Zwei und Zwanzigsten** älterer Linie souveränen Fürsten **Reuß**, Grafen und Herrn von Plauen &c. und Landesregentin,

fügen hiermit zu wissen:

Nachdem zu Erledigung der dringlicheren und wichtigeren Anträge, zu welchen die erste Revision der hiesigen Stadtordnung Anlaß gegeben hat, bereits durch besondere statutarische Nachträge vom 27. October 1854, vom 18. März 1857, vom 3. Mai, 25. Juni und 4. Juli vorigen Jahres der indirekte Wahlmodus an Stelle der früheren Urwahlen zum Behufe der Erwählung der Bürgerausschussmitglieder angeordnet, eine für zweckmäßig befundene Abänderung in der Zusammensetzung des Stadtraths und in der Stellung des Stadtkassiers in's Leben gerufen, das Verhältniß der Bewohner eximter Gebäude, ingleichen der Offiziere, Geistlichen und Lehrer zur Stadtgemeinde festgestellt, der Beitragfuß für Aufbringung der Gemeindeanlagen durch ein besonderes Regulativ tarifirt und die städtische Polizei durch Abtrennung der Landespolizei in die durch die Landesherrliche Verordnung vom 24. Juli 1855 bestimmten Schranken gewiesen worden ist, sind Uns nunmehr Behufs des vollständigen Abschlusses des Revisionswerkes die noch unerledigt gebliebenen Revisionsanträge zur Befestigung vorgelegt worden.